

und (diskutabel) der §§ 185 ff. StGB.<sup>58</sup> Zentral ist das Verhältnis zu den Körperverletzungsdelikten: Innerhalb des Siebzehnten Abschnitts des Besonderen Teils wird die psychische Integrität nur in Ausnahmekonstellationen eigenständig geschützt (§§ 225 Abs. 3 Nr. 2, 226 Abs. 1 Nr. 3, vergleiche auch §§ 171, 176a Abs. 2 Nr. 3 StGB); ansonsten sind psychische Verletzungen nach Rechtsprechung und wohl herrschender Lehre nur dann eine „Gesundheitsschädigung“ (§ 223 Abs. 1 Alt. 2 StGB), wenn sie *somatischen* Krankheitswert aufweisen, also als *psychisch vermittelte Körperverletzung*.<sup>59</sup> Für die „schwere Gesundheitsschädigung“, die zumeist als Qualifikationstatbestand erscheint (zum Beispiel nach §§ 177 Abs. 3 Nr. 3, 239 Abs. 3 Nr. 2 StGB), ist die Einbeziehung der „nur“ psychischen Verletzung hingegen anerkannt.<sup>60</sup>

Die Forderung eines Straftatbestands „Psychische Verletzung“ kann sich zunächst auf dogmatische Inkohärenzen stützen, die das derzeitige Anknüpfen an die Somatik mit sich bringt. Sie liegen (wie das hier entwickelte Problem der deliktstypischen Todesfolge) insbesondere im Bereich von Kausalität und objektiver Zurechnung. Wenig einleuchtend wurde, um das Problem anhand von Beispielen zuzuspitzen, die Kausalität fünfwöchiger regelmäßiger Störung der Nachtruhe für die gesteigerten Magenbeschwerden des Opfers in diesem Zeitraum mit Hinweis darauf verneint, dass, hier nicht möglich, ein Kausalzusammenhang zwischen einer *konkreten Einzelhandlung* und dem Erfolg erwiesen sein müsse.<sup>61</sup> Auch die Gehirnblutung, die das Opfer nach einer heftigen verbalen Auseinandersetzung erlitt, hat der BGH zwar als psychisch vermittelte Gesundheitsschädigung qualifiziert, jedoch die Kausalität einer *bestimmten* Äußerung des Täters („kleiner Scheißer“) für diesen Erfolg verneint.<sup>62</sup> Gravierender noch sind Ungereimtheiten bei der Qualifizierung des jeweiligen Erfolgs als tatbestandlich, mithin strafwürdig, oder nicht: Dass die Strafbarkeit des Vaters, der einen Föhn in die Badewanne wirft, in dem seine Töchter sitzen, davon abhängt, ob diese *körperliche* Symptome ihrer

(erwiesenen) Jahre anhaltenden schweren Traumatisierung zeigen,<sup>63</sup> ist ebenso wenig einsichtig wie das Abhängen der Strafbarkeit des Stalkers (vor Einführung des § 238 StGB) davon, ob seine nächtlichen bedrohenden bzw. beleidigenden Telefonanrufe neben panischer Angst nur leichten Durchfall<sup>64</sup> oder aber die Verstärkung eines Schilddrüsenleidens verursachen.<sup>65</sup> Solche punktuellen Ungereimtheiten sind *Symptom* dafür, dass Strafgesetzgeber und Rechtsprechung den gesellschaftlichen Vorstellungswandel noch nicht mitvollzogen haben, nach dem ein rein somatisches Verständnis von Gesundheit unzureichend und die Zufügung psychischer Verletzungen nicht weniger sanktionswürdig ist als die Körperverletzung.

Daneben überzeugen auch die geäußerten Bedenken<sup>66</sup> gegen die Einführung eines Straftatbestands der psychischen Verletzung nicht. Vom Standpunkt der Rechtsgüterlehre her ist, wenn man diese überhaupt als legislative Schranke interpretiert, gegen den strafrechtlichen Schutz der psychischen Integrität nichts einzuwenden, sobald man diese nicht mehr als Ansammlung angenehmer „Gefühle“, sondern zutreffend als integrativen Teil der menschlichen Gesundheit versteht.<sup>67</sup> Dies erfordert auf dogmatischer Ebene eine – sukzessiv – zu bestimmende Erheblichkeitsschwelle, und auch die spezifischen Kausalitätsbeziehungen psychischer Vorgänge (und deren herausfordernd mindere Punktualität) wird man dogmatisch reflektieren müssen, ebenso die Grenzen der objektiven Zurechenbarkeit, insbesondere vor dem Hintergrund psychisch verletzenden, gleichwohl sozial adäquaten Verhaltens. Für die sowohl verfassungsrechtlich als auch dogmatisch-tatbestandlich erforderliche Bestimmbarkeit der psychischen Verletzung müssen die moderne Psychopathologie und Diagnostik dogmatisch umgesetzt werden. Für die Möglichkeit eines sinnvollen prozessualen Umgangs mit dem Tatbestand psychischer Verletzung sei nur auf die bereits jetzt (wenn auch selbstverständlich nicht problemlose, so jedenfalls) unentbehrliche Begutachtung psychischer Größen (nicht nur) im Strafprozess verwiesen: der Schuldfähigkeit, Fahrtüchtigkeit, Verhandlungsfähigkeit, Haftfähigkeit, Glaubwürdigkeit als Zeuge etc.<sup>68</sup>

58 Im Einzelnen m. w. Nachw. Bloy, in: Festschrift Eser, 2005, S. 233 ff., der mit der h. M. den status quo beibehalten will.

59 BGHSt 48, 34 ff., 36 f.; Überblick m. w. Nachw. bei Küper (Fn. 44), S. 168 f., 234; a. A. Eser, in: Schönke/Schröder, StGB, 27. Aufl. 2006, § 223 Rn. 4, 6; schon Wolfslast, Psychotherapie in den Grenzen des Rechts, 1985, S. 5–20; Hoffmann GA 2002, 385 ff., 396 f.

60 Küper (Fn. 44), S. 169–171, m. w. Nachw.

61 AG Dieburg NStZ-RR 1998, 73.

62 BGH(Z) NJW 1976, 1143 ff., 1144. Dies konnte allerdings im konkreten Fall offen bleiben, da die (hier relevante zivilrechtliche) Zurechenbarkeit jedenfalls mangels Adäquanz scheiterte.

63 BGH NStZ 1997, 123 f., 123.

64 OLG Köln NJW 1997, 2191 f.

65 BayObLG JZ 1974, 393.

66 Bloy, in: Festschrift Eser, 2005, S. 233 ff.

67 Vgl. zum Ganzen Roxin (Fn. 8), § 2, insbesondere Rn. 26–31.

68 Vgl. nur Schneider/Frister/Olzen, Begutachtung psychischer Störungen, 2006.

## Tagungsbericht

### Recht und Markt – Wechselbeziehungen zweier Ordnungen

49. Assistententagung Öffentliches Recht in Bonn vom 10. bis 13. März 2009

Der große Weltendeuter aus Bielefeld, Niklas Luhmann, war es, auf dessen Erkenntnisse auf der 49. Assistententagung Öffentliches Recht in Bonn zum Thema „Recht und Markt“ immer wieder Bezug genommen wurde. Bereits der Festvortrag vom Richter des BVerfG Professor Dr. Dr. Udo Di Fabio

zur „Freiheit des Geldes“ hob die bisweilen nahezu hellseherischen Fähigkeiten des Soziologen hervor. Dieser hatte schon 1988 in seiner *Wirtschaft der Gesellschaft* einen totalen Wirtschaftskollaps für möglich, wenn auch für unwahrscheinlich gehalten – als vorläufigen Endpunkt einer Entwicklung, die mit der Freiheit des Geldes eingesetzt hatte, das heißt der Eigenschaft des Geldes, nicht mehr bloßer Tauschwert zu sein, sondern durch das Instrument der Zinsen selbst zur Ware zu werden.

Ob die beiden Systeme Recht und Markt mit ihren jeweils unterschiedlichen Rationalitäten kompatibel seien, diese Frage stellte gleich zu Beginn das Eröffnungsreferat von Dr. Stefan

*Magen* (Bonn). Vor dem Hintergrund der Erkenntnisse der Law and Economics-Bewegung kam der Referent nicht gänzlich überraschend zu dem Ergebnis, dass sich beide Rationalitäten in vielen Normbereichen durchaus miteinander vereinbaren ließen. Als Beispiel für eine derartige, im Ansatz geglückte Verzahnung untersuchte er das Emissionshandelsrecht („Rechtliche und ökonomische Rationalität im Emissionshandelsrecht“). Durch die von ihm eingenommene Steuerungsperspektive konnte *Magen* herausarbeiten, dass die rechtliche Steuerung der Zuteilungsregeln jedoch im Einzelnen mangels Kenntnis der ökonomischen Zusammenhänge fehlgeleitet ist.

Dass das Thema Recht und Markt kein rein öffentlich-rechtliches ist, sondern weitere Perspektiven geradezu herausfordert – dieser Erkenntnis trugen die Veranstalter dadurch Rechnung, dass sie erstmals auch zivilrechtliche Assistentenkollegen zu Vorträgen einluden. Damit stärkten sie zugleich das gerade in jüngerer Zeit zunehmend Aufmerksamkeit erzielende Projekt der Intradisziplinarität (vgl. *Schmidt-Aßmann*, in: *ders.*, Aufgaben und Perspektiven verwaltungsrechtlicher Forschung, 2006, S. 2 [17]), das selbst in Zeiten, die die Interdisziplinarität auf ihre Fahnen geschrieben haben, noch immer stiefmütterlich behandelt wird. Der erste zivilrechtliche Referent der Tagung, Dr. *Markus Rehberg* (München), suchte möglichen Übersetzungsproblemen zwischen den Subdisziplinen dadurch zu entgehen, dass er sich für sein anregendes Thema „Spezifika des Systemwettbewerbs und ihre Bedeutung für die staatliche Kompetenzordnung“ allein mit theoretischen Modellen beschäftigte (vgl. dagegen aus öffentlich-rechtlicher Sicht *Mehde*, Wettbewerb zwischen Staaten. Die rechtliche Bewältigung zwischenstaatlicher Konkurrenzsituation im Mehrebenensystem, 2005). Indes hätte erst der Bezug zu konkreten Rechtssystemen, insbesondere zum Gemeinschaftsrecht ergeben, dass das Bestimmungslandprinzip als das von ihm favorisierte Konzept gerade nicht der europäischen Wirklichkeit mit dem dort vorherrschenden Herkunftslandprinzip entspricht.

Nachdem bislang das Zusammentreffen der rechtlichen und der ökonomischen Rationalität im Vordergrund gestanden hatte, wendete sich der zweite Themenblock der Tagung den Herausforderungen der Regulierung neuer Märkte zu. Hier untersuchte *Pascal Schumacher* (Münster) das Verhältnis von Regulierungsrecht und allgemeinem Kartellrecht („Kriterien für eine Gestaltung des Übergangs vom sektorspezifischen Regulierungsrecht in das allgemeine Kartellrecht“). Insbesondere am Beispiel des TK-Rechts arbeitete er die Vorteile eines „ladder of remedies“-Ansatzes heraus, der im Zweifel dem erst ex post greifenden Kartellrecht den Vorzug gibt. Dr. *Gerrit Hornung* (Kassel) stellte in einem zweiten Vortrag neueste Entwicklungen aus dem Informationsrecht vor („Staatliche Daten als Güter“). Dabei verließ er das mittlerweile auch einer größeren Fachöffentlichkeit bekannte Terrain der Informationsfreiheitsgesetze und lenkte den Blick auf die wirtschaftliche Verwertung von erlangten „Public Sector Information“, die bislang noch selten gewürdigt wurde (vgl. aber *Schoch* NVwZ 2006, 872 ff.). Besonderes Augenmerk richtete er auf die Verschränkung der drei Ebenen Informationszugang, kommerzielle Verwertung und konkrete Verwendung. Für eine angeregte Diskussion sorgte schließlich der Vortrag von Dr. *Sophie-Charlotte Lenski* (München) zur „Marktregulierung im Meinungskampf“. Die Referentin rief zunächst den alten Gedanken des „marketplace of ideas“ in Erinnerung, also die Anwendung des Marktbegriffs auf Kommunikationen, bevor sie die verschiedenen Regelungsregime (Wettbewerbsrecht, Medienrecht) vorstellte, die – je nach Akteur – den Meinungsmarkt ordnen. Umstritten blieb

in der Diskussion die Frage, ob tatsächlich Konvergenzen zwischen den einzelnen Regimen mit ihren unterschiedlichen dogmatischen Ausformungen beobachtet werden können, wie von *Lenski* angenommen.

Dr. *Jan Philipp Schaefer* (Heidelberg) stellte in seinem Vortrag dem Marktbegriff denjenigen des Gemeinwohls gegenüber. Innerhalb der Rechtsordnung solle entsprechend zwischen markt- und gemeinwohlbasierten Normenkreisen unterschieden werden, um die überkommene Dichotomie zwischen öffentlichem und privatem Recht abzulösen („Markt‘ und ‚Gemeinwohl‘ als Integrationsprinzipien zweier ineinander greifender Normenordnungen“). Das Ergebnis erinnerte an die immer wieder vertretene Interessententheorie (vgl. bereits *Ulpian*: „publicum ius est quod ad statum rei romanae spectat, privatum quod ad singulorum utilitatem“) und sieht sich aus diesem Grund wohl ganz ähnlichen Einwänden ausgesetzt. Mit Dr. *Eric Alain Dieth* (Zürich) wurde wieder der Bogen zur Systemtheorie gespannt („Recht – als Prostituierte des Marktes oder als Schutz vor Vermarktung?“). Ein systemisches Verständnis von Markt verhindere klare Verantwortlichkeiten, weil Entscheidungen an ein System delegiert würden. Bedauerlicherweise mündete der Vortrag in den standardisierten Vorwurf, die Systemtheorie sei „nicht unschuldig“, weil in ihr der Mensch keine Rolle spiele. Hierbei ließ *Dieth* jedoch außer Acht, dass die Systemtheorie selbst von Zurechnungen ausgeht. So wird etwa Kommunikation als Baustein sozialer Systeme ohne weiteres dem Menschen zugerechnet (*Baecker*, Art. Kommunikation, in: *Barck* et. al. [Hrsg.], Ästhetische Grundbegriffe, Bd. 3, 2001, S. 384).

Der Zivilrechtler Dr. *Dirk Zetzsche* (Düsseldorf) brachte dem Auditorium das Recht der Finanzmarktaufsicht nahe („Finanzintermediäre als Katalysatoren zwischen Markt und Recht“). Um die bestehenden Rechtsdurchsetzungsdefizite gegenüber Fondsgesellschaften zu beheben, entwarf *Zetzsche* verschiedene Wege, unter anderem denjenigen der Anerkennung eines subjektiv-öffentlichen Rechts des Anlegers auf Einschreiten gegen die Finanzdienstleistungsaufsichtsbehörde BAFin. Dieser Vorschlag führte zu einem fruchtbaren intradisziplinären Gespräch, auch wenn die Öffentlichrechtler, gestützt auf die herrschende Schutznormtheorie, im Ergebnis nicht zustimmen wollten.

Zurück ins (Wirtschafts-)Verwaltungsrecht führten die sich gut ergänzenden Vorträge von Dr. *Johannes Saurer* (Bayreuth; „Das ökonomische Paradigma als Herausforderung an die verwaltungsrechtliche Systembildung“) und Dr. *Claudia Fuchs* (Wien; „Instrumente und Verfahren staatlicher Knappheitsverwaltung“). *Saurer* rekonstruierte in seiner instruktiven Untersuchung zur Handelbarkeit von Nutzungsrechten zunächst aus rechtsgeschichtlicher Perspektive die Entwicklung verwaltungsrechtlicher Berechtigungen: Sei *Otto Mayer* noch von ihrer grundsätzlichen Nichtübertragbarkeit ausgegangen, habe sich unter dem Grundgesetz allmählich der Gedanke ihrer Verkehrsfähigkeit durchgesetzt. Dieser fordere allerdings die verwaltungsrechtliche Systembildung, Dogmatik und Methode in erheblichem Maße heraus. *Fuchs* schloss sich thematisch an und zeichnete die Ausdifferenzierung der verschiedenen verwaltungsrechtlichen Verteilungsverfahren nach.

Die im bisherigen Tagungsprogramm vernachlässigte europarechtliche Perspektive nahm Dr. *Constanze Semmelmann* (Fribourg) ein, indem sie „Markt und Recht in der Wirtschaftsverfassung der EG“ untersuchte. Ausgangspunkt ihrer Ausführungen war die Offenheit der Europäischen Wirtschaftsverfassung, die sich aus den Zielkonflikten zwischen sozialen und wirtschaftlichen Elementen ergebe. Als den entscheidenden Akteur, der angesichts der geschilderten

Offenheit die Weichen stellen könne, machte *Semmelmann* den *EuGH* aus. Dies nahm sie zum Anlass, im weiteren Verlauf über Auslegungsmethode und Verfahren beim *EuGH* zu sprechen, was einerseits viele interessante, auch politikwissenschaftliche Einsichten eröffnete, andererseits vom Ausgangsthema etwas ablenkte. Den Schlusspunkt setzte Dr. *Alfred Früh* (Zürich) mit seiner Untersuchung zur „Entwicklung des Marktkonzepts im Wettbewerbsrecht“. Er zeigte, wie die Marktabgrenzung im Laufe der Geschichte durch die Einführung von immer mehr Wettbewerbsparametern und neuen Tests stets an Komplexität hinzugewonnen hatte.

Dass, wie *Früh* vorschlug, ausgerechnet die Systemtheorie im auch heute noch bestehenden Streit um die richtige Markt-abgrenzungstheorie Klarheit verschaffen könne, wunderte am Ende der 49. Assistententagung niemanden mehr. Lediglich die Veranstalter dieser auch organisatorisch gelungenen Tagung stellten augenzwinkernd die Frage, ob das heimliche Tagungsthema nicht „Recht und System“ gelautet habe. Aber auch auf der 50. Assistententagung in Greifswald 2010 mit dem Thema „Risiko im Recht. Recht im Risiko“ wird die Systemtheorie ihren Platz haben.

Dr. *Anna-Bettina Kaiser*, Universität Freiburg

**Peter Krause:** Rechtswissenschaften in Trier – Die Geschichte der juristischen Fakultät von 1473 bis 1798. – Wien: Böhlau, 2007. XXIV, 468 S.; geb.: 54,90 €. ISBN 978-3412-23006-7.

**Alexander Hollerbach:** Jurisprudenz in Freiburg – Beiträge zur Geschichte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität. – Tübingen: Mohr Siebeck, 2007. XIV, 430 S.; Leinen: 94.– €. ISBN 978-3-16-149248-8.

**Joachim Lege** (Hrsg.): Greifswald – Spiegel der deutschen Rechtswissenschaft 1815 bis 1945. – Tübingen: Mohr Siebeck, 2009. XIV, 554 S.; Leinen: 49.– €. ISBN 978-3-16-149565-6.

Seit dem Erscheinen der „Geschichte des öffentlichen Rechts“ von *Michael Stolleis* wächst das Interesse an der historischen Entwicklung der Rechtswissenschaften und der Juristischen Fakultäten. Darin spiegeln sich anschaulich die großen geistigen Strömungen der Jahrhunderte, die politische Entwicklung Deutschlands und seiner Territorien, die Justiz- und die Verwaltungsgeschichte bis zu Elementen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Bis heute lassen sich viele Eigenheiten des Wissenschaftsbetriebes nur aus der Geschichte des Faches und seiner Institutionen erklären.

*Peter Krause*, Mitglied der 1975 entstandenen neuen Juristenfakultät in Trier, untersucht die 1473 gegründete, 1798 aufgelöste alte Juristenfakultät in Trier. Er wertet systematisch alle erreichbaren Quellen und die gesamte Sekundärliteratur aus. Die Organisation, die Gremien, die Arbeitsabläufe, das Personal und das soziale Umfeld der alten Trierer Fakultät werden detailliert dargestellt, bis zur Besoldung der Professoren und den Bestimmungen über den Doktorschmaus. Die wichtigsten Quellen zur Geschichte der alten Juristenfakultät sind auf über 80 Seiten im lateinischen Original abgedruckt. 133 Kurzbiographien vermitteln einen Eindruck von der Herkunft, Qualifikation und Tätigkeit der Mitglieder der alten Fakultät. In den Hintergrund treten demgegenüber die Inhalte und die Bedeutung der von den damaligen Trierer Gelehrten verfassten Publikationen. Das Buch vermittelt einen umfassenden und lebendigen Einblick in die Praxis des damaligen Fakultätsbetriebes, wie es ihn zur Zeit für keine andere juristische Fakultät gibt. Man merkt dem Werk an, dass es von dem Mitglied einer heutigen Fakultät geschrieben ist, so dass die erstaunlichen Parallelitäten, aber auch die evidenten Unterschiede des Fakultätsbetriebes von vor 1798 und der Gegenwart sichtbar werden.

Einen anderen Ansatz verfolgt *Alexander Hollerbach* in seinen zwischen 1973 und 2007 entstandenen Studien zur Geschichte der Jurisprudenz in Freiburg, die in diesem Band mit einzelnen Aktualisierungen gesammelt sind. *Hollerbach* konzentriert sich darauf, die wissenschaftliche und praktische Bedeutung der juristischen Forschung und Lehre in Freiburg im 19. und 20. Jahrhundert herauszuarbeiten. Der Band ist ein eindrucksvolles Zeugnis für die herausragende intellektuelle Fruchtbarkeit der Jurisprudenz in Freiburg. Mit einem souveränen Zugriff, der an die großen wissenschaftsgeschichtlichen Aufsätze von *Rudolf Smend* erinnert, behandelt *Hollerbach* wichtige Entwicklungslinien und herausragende Persönlichkeiten der Freiburger Jurisprudenz seit 1805, besonders auf den Gebieten des Öffentlichen Rechts, der Rechtsphilosophie und des Kirchenrechts. Er stellt sie in ihrem fachwissenschaftlichen Zusammenhang dar, außerdem in ihrem übergeordneten geisteswissenschaftlichen, historischen und politischen Kontext. Dabei gelingen ihm eindrucksvolle Portraits großer Gelehrter. Ihr Werk und ihre Person charakterisiert *Hollerbach* lebensnah in ihren Stärken und Schwächen.

Ausführlich thematisiert *Hollerbach* die Rolle der Freiburger Fakultät im Nationalsozialismus. Er schildert die Vertreibung der jüdischen Kollegen. Er zeigt, wie das damalige Freiburger Fakultätsmitglied *Theodor Maunz* „zwischen 1933 und 1945 in der vordersten Linie der neuen völkischen Rechtswissenschaft“ stand, mit der er sich unkritisch identifiziert habe (S. 366). Differenziert schildert *Hollerbach* die Rolle von *Erik Wolf* nach 1933. Er kommt auf S. 39 zu dem Ergebnis: „Die Fakultät war keine nationalsozialistische Stoßtrupp- oder Kaderfakultät, war auf der anderen Seite im ganzen auch kein Hort der Nichtanpassung oder gar des Widerstandes.“

Der von dem Greifswalder Fakultätsmitglied *Joachim Lege* herausgegebene Band dokumentiert eine Tagung von 2007, die von der DFG und der Krupp-Stiftung gefördert wurde. Der Greifswalder Zivilrechtler *Hans-Georg Knothe* gibt einen umfassenden, sorgfältig aus den Quellen abgesicherten Überblick über die Rechtsstellung, die Organisation, den Lehrkörper und die Studenten der Fakultät seit 1815, beschreibt auch ihre vollständige Einordnung in das nationalsozialistische System nach 1933. Namhafte Autoren, darunter *Bernd Rütters*, *Joachim Rückert*, *Stefan Koriath*, entwickeln in 21 weiteren Beiträgen anschauliche biographische und werkhistorische Darstellungen zu ausgewählten Vertretern der Rechtswissenschaft in Greifswald. Viele der behandelten Gelehrten waren allerdings nur kurz und in jungen Jahren an der Greifswalder Fakultät, wie *Philipp Heck*, *Rudolf Smend*, *Carl Schmitt*, *Gerhard Leibholz*. Sie kamen, weil Greifswald eine „Art Eingangsuniversität für Dozenten am Beginn ihrer akademischen Laufbahn“ wurde (*Knothe* S. 33). Unter den Professoren, die länger in Greifswald blieben, sind bedeutende Namen: Der Germanist *Georg Beseler* publizierte in seiner Greifswalder Zeit von 1842 bis 1859 grundlegende Werke zum Zivil- und Strafrecht. Er ließ sich von Greifswald aus in die Frankfurter Nationalversammlung wählen, wo er eine maßgebliche Rolle bei der Ausarbeitung der Verfassung spielte. *Bernhard Windscheid* erarbeitete in Greifswald von 1852 bis 1857 die Grundlagen für sein Lehrbuch der Pandekten. *Carl Sartorius* konzipierte in Greifswald 1903 die erste Auflage seiner bis heute unentbehrlichen Sammlung öffentlich-rechtlicher Gesetze. *Arnold Köttgen* verfasste in Greifswald sein seit 1936 in drei Auflagen erschienenes Lehrbuch „Deutsche Verwaltung“, eines der maßgeblichen Werke auf diesem Gebiet im Nationalsozialismus. Insgesamt ergibt sich ein „buntes Bild“ (*Lege* S. 526): Viele große Karrieren begannen oder führten durch Greifswald, kaum eine vollendete sich dort. Die relativ kleine und starken Fluktuationen unterworfenen Greifswalder Fakultät bildete keine Schulen. Sie leistete aber punktuell größere und kleinere Beiträge zur Fortbildung des Faches. So reflektierte sie die Entwicklungslinien der Rechtswissenschaft ihrer Zeit.

Professor Dr. *Alexander v. Brünneck*, Frankfurt (Oder)

**Armim Ramm:** Der 20. Juli vor dem Volksgerichtshof. – Berlin: Wissenschaftlicher Verlag Berlin, 2007. (Schriften zur Rechtswissenschaft; Bd. 80.) IX, 541 S.; brosch.: 39,80 €. ISBN 978-3-86573-264-4.

Nach dem gescheiterten Attentat auf *Hitler* fanden vor dem *Volksgerichtshof* zwischen August 1944 und April 1945 mindestens 55 Prozesse gegen 170 Angeklagte statt. Die Verfahren endeten mit 104 Todesurteilen, 32 Freiheitsstrafen und 18 Freisprüchen. Eine umfassende rechtshistorische Aufarbeitung der Prozesse fehlte bislang. *Ramm* hat sich mit seiner Kieler Dissertationsschrift das Ziel gesetzt, diese For-